



SATZUNG des Fußball Club Union60 Bremen e.V.

Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Gründungstag, Sitz, Vereinsfarben

Der Verein führt den Namen „FC UNION 60 e.V.“, Die Kurzbezeichnung lautet „Union60“. Er ist aus dem Verein „Bremer Ballspielverein UNION von 1901 e.V.“ und aus der Fußballabteilung des „Allgemeinen Turn- und Sportvereins Bremen von 1860“ (ehemals Bremer Sportfreunde von 1891) hervorgegangen.

Der Verein wurde am 07.08.1901 gegründet und am 29.06.1911 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen unter der Nr. 2709 eingetragen und führt seitdem den Zusatz e. V.

Der Sitz des Vereins ist Bremen. Die Vereinsfarben sind rot und schwarz.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports, insbesondere des Fußballsports. Sein besonderes Augenmerk legt der Verein auf die körperliche und geistige Bildung seiner Jugendmitglieder.

Der Verein ist politisch und religiös streng neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage.

Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.

Die Vorstandsmitglieder und alle übrigen Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Für jede im Verein betriebene Sportart können im Bedarfsfall eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilungen gegründet werden. In diesem Fall regeln die Abteilungen ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Abteilungsversammlungen, die Wahlen und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Bremen e.V. und der zuständigen Fachverbände.

Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Bremen e.V. an, deren Sportarten künftig auch im Verein betrieben werden. Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen der Fachverbände des Landessportbundes Bremen e.V. an.

§ 4 Einsatz von Mitteln des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder ihrem Ausschluss oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung - Aufhebung des Zwecks

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen dem Landessportbund Bremen e.V. oder seinem Rechtsnachfolger zu übertragen, mit der Auflage, es für den im § 2 dieser Satzung angegebenen Zweck zu verwenden.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 7 Erwerb

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können ebenfalls Mitglieder werden.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge übernimmt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme in den Verein ist unter Beifügung der Vereinssatzung zu bestätigen. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe zu nennen.

§ 8 Mitglieder

Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sowie sonstiger Ehrungen regelt die Ehrenordnung, die vom Vorstand mit Zustimmung des Beirats beschlossen wird.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung der Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

Jedes aktive Vereinsmitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist verpflichtet, im Verlaufe einer Spielzeit für den Verein Arbeitsstunden abzuleisten. Für den Fall, dass diese Arbeitsleistung tatsächlich nicht erbracht wird, besteht die Verpflichtung, die Arbeitsleistung durch Zahlung eines Ablösebetrages pro Arbeitsstunde abzulösen.

Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen, Dauer der Arbeitsleistung und Höhe des Ablösebetrages werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

Für juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit werden die Mitgliedsbeiträge gesondert vereinbart, über die der Beirat beschließt. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen und stunden.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht, Mitgliedsbeiträge zu zahlen, befreit.

Der Verein hat gegen das Mitglied Anspruch auf Erteilung einer Einzugsermächtigung. Für den Fall, dass das Vereinsmitglied keine Einziehungsermächtigung erteilt oder am Lastschriftverfahren nicht teilnimmt, kann die Mitgliederversammlung eine Erhöhung des Beitrages zur Deckung der mit der Beitragserhebung verbundenen Mehrkosten beschließen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Der Austritt kann nur unter Wahrung einer Frist von einem Monat zum 30.6. und zum 31.12. des jeweiligen Jahres mittels schriftlicher Mitteilung an den Verein (Geschäftsstelle) erklärt werden. Er wird vom Verein bestätigt.

Mitglieder, die länger als sechs Monate mit dem Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag, Aufnahmegebühr, Umlagen) rückständig sind, können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn erfolglos gemahnt worden ist. Als Mahnung gilt auch eine allgemeine Zahlungsaufforderung im offiziellen Mitteilungsblatt des Vereins.

Mitglieder, die wiederholt gegen die Satzung verstoßen oder die durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

Soll ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, ist ihm und der jeweiligen Abteilung Gelegenheit zu einer Stellungnahme (Anhörung) zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Beirat in mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief, Postzustellungsurkunde oder Empfangsbekanntnis zuzustellen. Die Entscheidung muss mit den Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung erhoben werden. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Organe

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung
der Vorstand
der Beirat.

§ 12 Wählbarkeit, Amtsdauer, Ergänzung eines Vereinsorgans

Die Mitglieder der Vereinsorgane sowie die Revisoren werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl, sie endet mit der Neuwahl.

Gewählt werden kann - soweit keine besonderen Vorschriften bestehen -, wer mindestens 16 Jahre alt ist und dem Verein angehört.

Scheidet ein Mitglied eines Organs vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt aus oder legt es sein Amt nieder oder ist es nicht nur vorübergehend verhindert, so kann sich das jeweilige Organ des Vereins durch ein anderes Mitglied ergänzen. Das Mitglied muss die persönlichen Voraussetzungen besitzen, die für die Wahl jeweils erforderlich sind. Dies gilt auch für die Revisoren.

Die Entscheidung über die Ergänzung treffen die Mitglieder des zu ergänzenden Organs mit der Mehrheit ihrer Stimmen.

Das für das ausgeschiedene Mitglied in das jeweilige Organ eintretende Mitglied bleibt mit den gleichen Rechten und Pflichten bis zur Neuwahl im Amt.

Ist das Mitglied infolge Verhinderung eines Organangehörigen eingetreten, hat es für die Dauer der Verhinderung die gleichen Rechte und Pflichten, wie das gewählte verhinderte Mitglied.

§ 13 Protokollführung

Über die Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Beiratssitzungen sind Beschlussprotokolle zu führen, die vom jeweiligen Protokollführer oder der Protokollführerin aufzunehmen und von ihm oder ihr sowie von der Versammlungsleitung zu unterschreiben sind.

§ 14 Haftung

Jedes Organ oder Organmitglied und alle, die berechtigt für den Verein tätig sind, haften nicht für fahrlässig dem Verein zugefügten Schaden

Mitgliederversammlung

§ 15 Aufgaben - Stimmrecht

Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte,
- b) Entgegennahme des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,

- c) Entlastung des Präsidiums,
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen), ausgenommen § 9 Abs. 4,
- e) Wahl der Mitglieder des Vorstands,
- f) Abberufung des Vorstands,
- g) Wahl der Mitglieder der Revisoren,
- h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die in § 7 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung genannten Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 16 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres statt.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich durch Einzeleinladung und/oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung und/oder auf der Homepage des Vereins jeweils unter Angabe der Tagesordnung und/oder Aushang der Tagesordnung am Schwarzen Brett des Vereinsheims einberufen. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung gilt, wenn sie schriftlich durch Einzeleinladung oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung erfolgt, dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen sowie Anträge stellen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat die Versammlungsleitung die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie die sonstigen Anträge bekanntzugeben. Über diese Anträge und über Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Für die Behandlung von Anträgen, die nicht fristgemäß eingegangen sind, ist die Dringlichkeit festzustellen. Es ist dazu die Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Anträge auf Änderung der Satzung können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie bis Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sind.

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

Diese Bestimmungen zur Online-Durchführung gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse sowie für Beiratssitzungen und Beiratsbeschlüsse entsprechend.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

Die Vorschriften des § 16 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 18 Leitung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung eine Versammlungsleitung.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Mitglied übertragen werden. Für die Abstimmung über den Antrag auf Entlastung und für die Wahl des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung.

§ 19 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dieses die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen, zur Auflösung oder Aufhebung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünftel erforderlich.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Hat kein Kandidat oder keine Kandidatin diese Mehrheit erhalten, so findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet.

Vorstand

§ 20 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus

1. dem oder der 1. Vorsitzenden,
2. dem Sportlichen Leiter oder der Sportlichen Leiterin Breitensport-orientierte Mannschaften (1. Stellvertretender Vorsitzender bzw. 1. stellvertretende Vorsitzende)
3. dem Sportlichen Leiter oder der Sportlichen Leiterin Leistungssport-orientierte Mannschaften (2. Stellvertretender Vorsitzender bzw. 2. Stellvertretende Vorsitzende),
4. dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin und dem Technischen Leiter oder der Technischen Leiterin.

Die Mitglieder des Vorstandes vertreten sich gegenseitig.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der oder die erste Vorsitzende und der Sportliche Leiter oder die Sportliche Leiterin Breitensport-orientierte Mannschaften gemeinschaftlich oder einer, bzw. eine von ihnen gemeinsam mit einem der drei anderen Vorstandmitglieder.

§ 21 Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für die Leitung des Vereins und dessen Verwaltung, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Aufstellung des Haushaltsplanes, Erstellung des Jahresberichtes,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- e) Einstellung und Entlassung des notwendigen Verwaltungs- und sonstigen Personals und, soweit eine Geschäftsstelle und sonstige Einrichtungen unterhalten werden, Führung der Aufsicht,
- f) Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenberuflichen Trainern und Übungsleitern.

Beirat

§ 22 Zusammensetzung

Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und

1. dem Spielleiter oder der Spielleiterin Breitensport-orientierte Mannschaften Fußball,
2. dem Spielleiter oder der Spielleiterin Leistungssport-orientierte Mannschaften Fußball,
3. dem Spielleiter oder der Spielleiterin Mädchen- und Frauenfußball
4. dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin Rugby,
5. dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin American Football,
6. dem Jugendvertreter oder der Jugendvertreterin,
7. dem Obmann oder der Obfrau Schiedsrichterwesen,
8. dem Obmann oder der Obfrau für Gebäude und Sportplätze,
9. dem oder der Beauftragten für Öffentlichkeits- und Pressearbeit,
10. dem Schriftführer oder der Schriftführerin sowie
11. Beisitzern und Beisitzerinnen

§ 23 Aufgaben des Beirats

Der Beirat ist zuständig für alle Belange der Ausübung des Sports, soweit dafür nicht der Vorstand selbst zuständig und verantwortlich ist.

Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten. Der Beirat kann Anträge an den Vorstand richten. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Spielleiter oder Spielleiterinnen, die Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterinnen sowie der Obmann oder die Obfrau Schiedsrichterwesen sind zuständig für die technische Abwicklung des Sportbetriebes. Dazu gehören insbesondere die Abstimmung von Terminplänen und die Verteilung der Sport- und Spielplätze. Sie vertreten den Verein für ihren Bereich jeweils allein

bei Behörden und Verbänden, sofern es insbesondere um die Nutzung öffentlicher Einrichtungen geht. Mit ihrer Arbeit unterstützen sie die sportlichen Leiter oder Leiterinnen für Breiten- oder Leistungssport-orientierte Mannschaften in der Organisation des Trainings- und Spielbetriebs.

Der Jugendvertreter oder die Jugendvertreterin vertreten die Interessen der jungen Menschen im Verein. Er oder sie soll den Austausch zwischen allen jugendlichen Vereinsmitgliedern fördern und kann für eigene Aktivitäten zusammen mit den Abteilungen geeignete Strukturen (Jugendvertretung) schaffen.

Der Obmann oder die Obfrau für Gebäude und Sportplätze unterstützt den Technischen Leiter bzw. die Technische Leiterin bei der Aufrechterhaltung geeigneter räumlicher und Platz-Bedingungen zur Ausübung des Trainings- und Spielbetriebs.

Der oder die Beauftragte für Öffentlichkeits- und Pressearbeit unterstützt den ersten Vorsitzenden oder die erste Vorsitzende des Vereins bei der Außen- und Innendarstellung der Vereinsarbeit.

Der Schriftführer oder die Schriftführerin unterstützt den ersten Vorsitzenden oder die erste Vorsitzende des Vereins bei der Durchführung von Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane.

Beisitzer oder Beisitzerinnen unterstützen den Vorstand bei strategischen Projekten zur Vereinsentwicklung

§ 24 Wahl des Beirats

Alle Mitglieder des Beirats werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 25 Sitzungen - Beschlußfähigkeit

Sitzungen des Vorstandes finden in der Regel einmal im Monat, Sitzungen des Beirats in der Regel vierteljährlich statt. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Vorstand und Beirat sind beschlussfähig, wenn jeweils mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei seiner Mitglieder, der Beirat, wenn das mindestens fünf seiner Mitglieder verlangen.

Revisoren

§ 26 Wahl - Aufgaben

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Mitglieder des Vereins zu Revisoren bzw. zu Revisorinnen.

Die Revisoren bzw. Revisorinnen sollen keinem anderen Organ des Vereins angehören.

Die Revisoren bzw. die Revisorinnen haben die Aufgabe, die gesamte Kassenführung einmal innerhalb des Geschäftsjahres zu überprüfen. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung darüber schriftlichen Bericht. Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr.

Bescheinigung gemäß § 71 Absatz 1 Satz 3 BGB

Hiermit wird gemäß § 71 Absatz 1 Satz 3 BGB bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 17.05.2022 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung / bzw. mit den zuvor eingetragenen Änderungen (wenn kein vollständiger Wortlaut eingereicht wurde) übereinstimmen.“